

Mietbedingungen „Weihnachtsdorf Hilden“

- 1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Veranstaltung zu den angegebenen Öffnungszeiten montags bis samstags von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonntags von 11:30 Uhr bis 19:00 Uhr ausschließlich mit den in seinen Vertrag aufgeführten Artikeln zu belegen und mit Personal zu besetzen. Öffnungszeiten Heiligabend bis 13 Uhr, 1. Weihnachtstag bleibt das Winterdorf geschlossen; 2. Weihnachtstag 12:00 – 19:00 Uhr**
2. Jeder Teilnehmer hat in seiner Hütte einen Feuerlöscher vorzuhalten. In Geschäften, in denen mit Fett gearbeitet wird, sind zusätzlich eine Löschdecke mit einem CO 2 Feuerlöscher bereitzuhalten.
3. Die erforderlichen Versicherungen hat der Mieter abzuschließen.
4. Ansprüche auf einen bestimmten Standplatz können keinerlei Berücksichtigung finden.
5. Der Mieter darf den Platz nicht an Dritte weitergeben.
6. Ganz besondere Sorgfalt gilt dem bestehenden Aufwuchs.
7. Der Mieter hat Müllgefäße aufzustellen und den Platz vor und hinter seinem Standort sauber zu halten.
8. Etwaige Schäden, die sich aus der Benutzung des Platzes und der gemieteten Buden ergeben, fallen zu Lasten des Mieters.
9. Auf angemessene und ausreichende Weihnachtsdekoration ist zu achten.
10. Die Mietbuden sind am letzten Tage der Veranstaltung so zu verlassen, wie Sie vorgefunden worden sind.
11. Müll ist eigenverantwortlich zu entsorgen.
12. Die Beantragung der Schankerlaubnis liegt in der Verantwortung des Mieters. Sie ist bei der Stadtverwaltung Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 19, einzuholen. Die Kosten trägt der Mieter.
13. Ein eventuell benötigter Wasseranschluss ab Alter Markt ist in Eigenverantwortung zu bringen.
14. An Sonderveranstaltungen während des Marktes beteiligt sich der Mieter in angemessener Weise.
15. Sollte die Veranstaltung wegen unvorhersehbarer Fälle oder durch höhere Gewalt nicht stattfinden können, verzichtet der Mieter auf jeglichen Schadenersatzanspruch. In diesem Fall erhält er die geleistete Anzahlung unter Abzug der dem Vermieter bereits entstandenen Kosten zurück.
16. Verstößt der Mieter gegen Vertragsverpflichtungen, ist der Vermieter berechtigt einen Betrag von 500 € als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist insbesondere dann fällig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Nichtbetrieb des im Mietvertrag bezeichneten Geschäfts, Verkauf von nicht vereinbarten Waren, Aufbau nach Beginn oder Abbau vor Ende der Veranstaltung und Nichteinhaltung der Öffnungszeiten.
17. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.